



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 25/Jahrgang 2022

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt
-Referat I.4 - Presse und Medien-
Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister

15.08.2022

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hakan Yildirim, Zum Steinhof 27, 47259 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-3/006363409/77 am 21.06.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.06.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.07.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Boddenberg

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marius-Cosmin Miron, Dickswall 79, 45468 Mülheim an der Ruhr unter dem Aktenzeichen 50-34.1307/21 am 15.06.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter*in oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.06.2022 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversicherung), Ruhrstr. 1, Zimmer 121, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.08.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Gerwert

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss für den Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40) von Betr.-km 76+700 bis 78+680 im Zuge der A3 und von Betr.-km 41+500 bis 44+070 im Zuge der A40 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg und Mülheim an der Ruhr sowie der Stadt Voerde im Kreis Wesel

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 03.08.2022 – Az.: 25.04.01.01-05/20 – ist der Plan für den Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40) von Betr.-km 76+700 bis 78+680 im Zuge der A3 und von Betr.-km 41+500 bis 44+070 im Zuge der A40 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg und Mülheim an der Ruhr sowie der Stadt Voerde im Kreis Wesel gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Autobahn GmbH des Bundes.

II.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und die relevanten Planunterlagen stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

vom 05. September 2022 bis zum 19. September 2022 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung Straße

Stichwort:

Umbau des AK Kaiserberg

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

2. In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot **bei der Stadt Mülheim** zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Öffnungszeiten:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Auslegungsort: Wartebereich des Service Center Bauen

im Technische Rathaus

Erdgeschoss

Hans-Böckler-Platz 5

45468 Mülheim

Besucherinnen und Besuchern werden gebeten eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sich beim Betreten des Verwaltungsgebäudes an der Infotheke anmelden und dort die Hände zu desinfizieren.

Bei erhöhtem Besucheraufkommen ist mit Wartezeiten zu rechnen.

Unter der Telefonnummer: 0208 / 455 - 6607 (Frau Lademacher) können in begründeten Ausnahmefällen Termine außerhalb der o.g. Zeiten vereinbart werden.

3. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, 48128 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

III. Gegenstand des Vorhabens

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für den Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40) von Betr.-km 76+700 bis 78+680 im Zuge der A3 und von Betr.-km 41+500 bis 44+070 im Zuge der A40 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg und Mülheim an der Ruhr sowie der Stadt Voerde im Kreis Wesel wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen und wurde der Autobahn GmbH des Bundes mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Lärmschutz, erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig
(Hausanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig)**

gem. § 81 Abs. 1 S. 1 VwGO schriftlich erhoben werden (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO i. V. m. § 17e Abs. 1 FStrG). Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben, § 6 S. 1 UmwRG. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit

kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig
(Hausanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig)

gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 S. 2 FStrG).

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Auf die Nutzungspflicht des § 55d VwGO für Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie für nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen wird hingewiesen.

Mülheim an der Ruhr, den 09.08.2022

Der Oberbürgermeister

I.A.

(Jansen)